

Beglaubigte Abschrift

45 O 44/16



Landgericht Essen

a.P.	z.A.	Scan	Rspr	Erl	Zig	Tn e.	Tn n.e.
EMA							ET/GT not.
KfA	31. Mai 2021						Frist. not.
erl.							

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des [REDACTED]
[REDACTED],

Gläubiger,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED] vertr. d. d. GF [REDACTED]
[REDACTED],

Schuldnerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
am 23.05.2021
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kretschmer
beschlossen:

Gegen die Schuldnerin wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.000,00 EUR
festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden
kann, für je 1.000 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.

Der Streitwert wird auf 8.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Durch Beschluss der Kammer vom 20.07.2016 wurde der Schuldnerin im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz betreffend Haushaltswaren Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, bei denen mit „Garantie“ geworben wird, ohne gleichzeitig zu informieren über den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, und ohne gleichzeitig auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers hinzuweisen sowie darauf, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

Die einstweilige Verfügung wurde den Prozessbevollmächtigten der Schuldnerin am 10.08.2016 von Anwalt zu Anwalt zugestellt. Diese hat mit Datum vom 11.08.2016 eine Abschlusserklärung abgegeben und die einstweilige Verfügung als zwischen den Parteien endgültige und materiell-rechtlich verbindliche Regelung anerkannt.

Durch Beschluss der Kammer vom 11.7.2018 wurde gegen die Schuldnerin wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen Verpflichtung aus der einstweiligen Verfügung ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 € festgesetzt. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Am 12.02.2021 wurde der Gläubiger auf 3 Angebote der Schuldnerin auf der Handelsplattform Amazon aufmerksam. Dort wurde jeweils für Haushaltsgeräte mit dem Hinweis auf eine Garantie geworben, ohne gleichzeitig über den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, zu informieren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage G 4 Bezug genommen.

Auf der Handelsplattform Amazon können sich Anbieter an die Angebote von Anbietern gleicher Waren „anhängen“.

Der Gläubiger beantragt, gegen die Schuldnerin ein empfindliches Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft zu verhängen.

Die Schuldnerin ist dem Antrag entgegengetreten und der Auffassung, es liege keine schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vor.

Sie behauptet, sie habe keine Artikel selbst angelegt und eingestellt, sondern hänge ihre Angebote stets anderen EAN-Nummern bzw. Angeboten anderer Händler an. Eigene Schreibrechte stünde ihr nicht zu, so dass ihr eine Änderung oder Korrektur der Artikelbeschreibungen in dem Angebot nicht möglich sei. Über etwaige Änderungen bestehender Angebote werde sie nicht informiert.

Sämtliche Angebote würden regelmäßig auf etwaige Fehler überprüft. Soweit ein Fehler auffalle, bestehe allein die Möglichkeit, den Plattformbetreiber zu informieren oder die Angebote komplett herauszunehmen. Die Schuldnerin könne die Informationen hingegen nicht selbst einfügen und habe aus diesem Grund das Anhängen der hier beanstandeten Artikel vorsorglich gestoppt. Auf entsprechende Mitteilungen der Händler reagiere Amazon teilweise automatisiert, verspätet oder gar nicht.

Es sei nicht nachvollziehbar, wie es trotz regelmäßiger Kontrolle zu den Fehlern bei den Garantiebedingungen gekommen sei. Es handele sich im Übrigen um ein plattformspezifisches, regelmäßig auftretendes Problem und die Verstöße seien in den meisten Fällen durch technische Störungen auf der Plattform geschuldet. So ändere Amazon regelmäßig im Backend Abläufe und dadurch letztendlich auch im Frontend einsehbare Angebote, ohne dass den Händlern eine Einflussmöglichkeit zustehe. Gerade in letzter Zeit sei es permanent zu solchen technischen Störungen oder sonstigen Änderungen von Seiten der Plattformbetreiberin gekommen.

Trotz regelmäßiger Kontrollen könnten einige Artikel „durchrutschen“ oder von Amazon trotz vorgenommener Löschung oder Korrektur weiterhin fehlerhaft angezeigt werden. Verstöße könnten nur zu 100 % verhindert werden, wenn nicht über Amazon gehandelt werde oder keine garantiefähigen Angebote eingestellt

würden. Dies hätte jedoch erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen zur Folge, so dass für Verkäufe über Amazon andere Maßstäbe gelten müssten. Aufgrund der Marktmacht seien die Händler gezwungen, die Plattform zu nutzen.

Es sei fragwürdig, inwieweit die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen allein gegenüber einem „anhängenden“ Händler und nicht z.B. gegenüber der Plattformbetreiberin oder dem verantwortlichen Verkäufer wettbewerbsrechtlichen Interessen dienen könnten. Die hohen Ordnungsgelder zwingen die Händler faktisch zur Aufgabe des Betriebes, so dass ein Eingriff in Art 14 GG vorliege.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes seien zudem die Vorgaben von § 13 a Abs. 3 UWG heranzuziehen.

Der Gläubiger ist der Auffassung, der Schuldnerin falle eine schuldhaftige Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot zur Last. Die behaupteten regelmäßigen Kontrollen seien mangels konkretem Vortrag offensichtlich nicht ausreichend. Soweit die Schuldnerin auf bekannte Probleme der Plattform Amazon hinweise, habe sie umso mehr zu unternehmen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Der Verweis der Schuldnerin auf vorrangig in Anspruch zu nehmende Verkäufer gehe fehl, da den Angeboten nicht zu entnehmen sei, wer diese eingestellt und wer sich nur angehängt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Gegen die Schuldnerin war gemäß § 890 ZPO das aus dem Tenor ersichtliche Ordnungsmittel festzusetzen. Die Entscheidung kann gemäß §§ 891 S. 1, 128 Abs. 4 ZPO ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

Die Schuldnerin ist der Verpflichtung aus dem Beschluss der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts vom 20.7.2016 (AZ: 45 O 44/16) trotz Androhung von Zwangsmitteln nicht nachgekommen. Der objektive Verstoß gegen die

Informationspflichten im Zusammenhang mit einer Garantiewerbung ist durch die Anlage G4 dokumentiert und dem Grunde nach unstrittig.

An diesem Verstoß trifft die Schuldnerin auch das für die Festsetzung von Ordnungsmitteln erforderliche Verschulden. Es grundsätzlich die Sache des Gläubigers, das Verschulden des Schuldners darzulegen und zu beweisen. Da jedoch die Zuwiderhandlung regelmäßig dem Verhalten des Schuldners oder seiner Mitarbeiter und damit seiner Sphäre zuzuordnen ist, gilt eine Beweiserleichterung insofern, als vom Schuldner die Darlegung verlangt wird, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um etwaige Verstöße zu verhindern.

Es entlastet die Schuldnerin nicht, dass nach ihrem Vortrag ein „schreibbefugter“ Dritter das Angebot ohne ihr Wissen bearbeitet habe oder die fehlenden Garantiebedingungen ihre Ursache in – nicht näher konkretisierten – technischen Störungen der Plattform Amazon oder Änderungen im Backend haben. Zwar muss die Schuldnerin selbst schuldhaft gehandelt haben, so dass §§ 278, 831 BGB und § 8 II UWG nicht anwendbar sind. Der Schuldnerin fällt vorliegend jedoch ein Organisationsverschulden zur Last. Sie muss nicht nur alles unterlassen, was zu einer Verletzung führen kann, sondern auch alles tun, was im konkreten Fall erforderlich und zumutbar ist, um künftige Verletzungen zu verhindern. Diesen Anforderungen werden die von der Schuldnerin nach eigenem Vorbringen ergriffenen Maßnahmen nicht gerecht. Ihr ist – bereits seit dem vorangegangenen Ordnungsmittelverfahren - bekannt, dass der „schreibbefugte“ Händler, an dessen Angebot sie sich „anhängt“, jederzeit Änderungen veranlassen kann. Ihr ist weiter im Zusammenhang mit den Garantiebedingungen bekannt, dass hier regelmäßig Probleme mit den Angeboten auf der Plattform Amazon auftreten. Unter diesen Umständen genügt es nicht, die Angebote lediglich „regelmäßig“ auf mögliche Verstöße zu überprüfen. Die Schuldnerin kann sich auch nicht darauf berufen, eine effektive Kontrolle sei tatsächlich unmöglich. Ein Anbieter, der seine Waren auf Verkaufsplattformen (z.B. Amazon) anbietet, aber nicht verhindern kann, dass Dritte diese Angebote so verändern können, dass diese rechtlich angreifbar werden, ist in letzter Konsequenz gehalten, seine Verkaufsaktivitäten dort einzustellen und die Angebote zu löschen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 6.2.2018 - 4 W 52/14; Beschluss vom 14.8.2017 - 4 W 58/17). Es kann auch nicht für Angebote auf der Plattform Amazon ein besonderer Maßstab gelten. Die Kammer hat bereits im vorangegangenen Ordnungsgeldverfahren darauf hingewiesen, dass ihr die

besondere Problematik im Zusammenhang mit der Marktmacht durchaus bewusst ist. Sofern die Plattform genutzt wird, sind die Händler jedoch gehalten, darauf hinzuwirken, dass Amazon wettbewerbskonforme Bedingungen bietet.

Bei der Festsetzung des Ordnungsmittels hat sich die Kammer sich davon leiten lassen, dass das Ordnungsmittelverfahren zum einen dazu dient, den Schuldner von weiteren Verstößen abzuhalten, dass es insbesondere aber auch eine repressive Ordnungsmaßnahme für einen begangenen Verstoß gegen die Anordnung eines Gerichts darstellt. Zu berücksichtigen sind vor diesem Hintergrund insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglichen künftigen Verletzungshandlung für den Verletzten. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe handelt es sich vorliegend um das 2. Ordnungsmittelverfahren in Bezug auf den Beschluss der Kammer vom 20.07.2016, wobei der erste Verstoß allerdings bereits 4 ½ Jahre zurückliegt. Die Kammer kann zudem nicht feststellen, dass der Schuldnerin ein vorsätzlicher Verstoß zur Last fällt und legt ein fahrlässiges Organisationsverschulden zugrunde. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die fehlende Information zu der Garantiewerbung wesentliche Verbraucherrechte betrifft und der Verstoß über die Handelsplattform Amazon potentiell eine große Verbreitung erfahren hat.

Nach alledem hält die Kammer ein gegenüber dem ersten Ordnungsgeldverfahren maßvoll erhöhtes Ordnungsgeld i.H.v. 3000 € für erforderlich, aber auch für ausreichend, um sicherzustellen, dass die Schuldnerin das gerichtliche Unterlassungsgebot nunmehr zuverlässig beachtet. Die Vorgaben von § 13 a Abs. 3 UWG betreffen Vertragsstrafen und finden auf die Festsetzung eines Ordnungsgeldes keine Anwendung. Im Übrigen werden die Interessen der Verbraucher – wie bereits ausgeführt – nach Art und Ausmaß der Zuwiderhandlung nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Die Kammer hat für die Angebote lediglich ein einziges Ordnungsgeld festgesetzt. Zwar können bei mehreren selbstständigen Verstößen (wiederholten Zuwiderhandlungen) mehrfach Ordnungsgelder verhängt werden. Bei natürlicher Handlungseinheit sind jedoch mehrere Einzelverstöße als eine Zuwiderhandlung anzusehen, die das Ordnungsgeld nur einmal auslösen (Zöller/Seibel, ZPO, 32. Aufl., § 890, Rn. 20). Zu einer natürlichen Handlungseinheit können im Zivilrecht und in der

Zwangsvollstreckung mehrere – auch fahrlässige – Verhaltensweisen zusammengefasst werden, die aufgrund ihres räumlich-zeitlichen Zusammenhangs so eng miteinander verbunden sind, dass sie bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitliches, zusammengehörendes Tun erscheinen (BGH NJW 2009, 921f., Rn. 13 – I ZB 32/06).

Vorliegend stammen die in Anl. G 4 vorgelegten Angebote der Schuldnerin vom selben Tag und weisen zudem jeweils einen identischen Verstoß auf. Danach ist lediglich ein Ordnungsgeld festzusetzen, wie es der Gläubiger im Übrigen auch ihrem Antrag zugrunde gelegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891, 91 Abs. 1 ZPO.

Der Gegenstandswert wurde gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG festgesetzt (vgl. OLG Hamm WRP 2014, 965).

Die Vorsitzende

Dr. Kretschmer

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

